



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst

(Stand 01.07.2012)

Domizil&Partner (Eigentum der Line4 GmbH), Kärntnerstrasse 228, 8053 Graz, übernimmt die im Auftrag angeführten Flächen zur Schneeräumung bzw. Bestreuung bei Glatteis zu nachstehenden Bedingungen:

1.) Dauer des Winterdienstes:

Der Winterdienst beginnt am 1. November des laufenden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres, es sei denn, es ist vertraglich anders geregelt.

Durch besondere Witterungsverhältnisse kann sich die Dauer des Winterdienstes um einen Monat bis zum 30. April verlängern. Der Zusatzmonat April muss vom Auftraggeber aber gesondert in schriftlicher Form beauftragt werden. Der Winterdienst endet ansonsten automatisch am 31. März. Eine zwischenzeitliche Kündigung ist nicht möglich.

2.) Domizil&Partner Leistungen:

Die Betreuung der Flächen, gemäß §93 StVO - Abs. 1, erfolgt in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, sobald Glatteis oder Schnee, die Gehsicherheit einschränken.

Sollten bereits geräumte Flächen z.B. durch Schneepflugschnee oder Dachlawinen wieder verlegt werden, bittet Domizil&Partner um umgehenden Anruf; Domizil&Partner wird sich diesfalls bemühen, diesen Schnee so schnell wie möglich wieder zu beseitigen, doch ist diese Art der Nachräumung kein zwingender Vertragsinhalt und wird auch zusätzlich zur Saisonpauschale verrechnet. An- und Abfahrt pauschal pro Einsatz Euro 50,-- netto; Räumung nach Aufwand zu Euro 35,-- netto pro Mitarbeiter und Stunde. Die gesonderten Leistungen werden in der nächsten anfallenden Rechnung verrechnet

Domizil&Partner ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schnee abzutransportieren. Dies erfolgt ausschließlich nach Aufwand und separater Anfrage.

Der Streusplitt wird nach der Wintersaison von Domizil&Partner von der beauftragten Fläche entfernt. Zwischenkehrungen sind nicht vorgesehen, auch nicht bei Schönwetter. Die Entscheidung wann gekehrt wird obliegt ausschließlich der Firma Domizil&Partner. Die Entfernung von Streugut auf Grünflächen ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht durchgeführt! Der Streusplitt darf vom Auftraggeber in der Vertragszeit nicht entfernt werden, es sei denn, es ist vertraglich anders geregelt. Die Kosten für Streumaterial und Räumwerkzeug trägt Domizil&Partner.

Als Streugut wird Basalt-EBK-D 2/4 verwendet. Sollte auf Wunsch des Kunden eine andere Körnung zum Einsatz kommen, wird der Beschaffungsaufwand und das Streugut extra in Rechnung gestellt und ist somit nicht mit der Saisonpauschale gedeckt.

Sollte der Streusplitt in der Vertragszeit vom Auftraggeber entfernt werden, entzieht sich Domizil&Partner jeglicher Haftung. Die Kosten für ein abermaliges Aufbringen von Streusplitt übernimmt der Auftraggeber. Keine Haftung bei Eigenräumung.

Der §93 StVO – Abs. 2 ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Siehe auch Punkt 5.

3.) Leistungen des Auftraggebers:

Entsprechende Räumlichkeiten für die Unterstellung von Streusplitt und Räumwerkzeug sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, ebenso die für diese Räumlichkeiten und für die ordnungsgemäße Auftragsbefüllung notwendigen Schlüssel in jeweils zweifacher Ausfertigung.

Allfällige Reklamationen müssen (auch versicherungstechnisch) schriftlich an Domizil&Partner erfolgen (E-Mail: info@domizil-partner.at oder Fax: 0316/ 89 07 34 15), um eine unverzügliche Überprüfung und Nachräumung oder -streuung zu ermöglichen.

4.) Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung erfolgt monatlich im nachhinein. Die Bezahlung hat zum Zahlungsziel ohne Abzug zu erfolgen. Jeder Abzug egal in welcher Höhe wird nachverrechnet. Sollte der in Rechnung gestellte Betrag bis zum 10. des Rechnungsmonats nicht überwiesen sein (Eingang Domizil&Partner Konto), werden die Arbeiten in den betreffenden Liegenschaften unverzüglich eingestellt. In dieser Zeit übernimmt Domizil&Partner keine Haftung nach § 93 StVO. Nach Bezahlung der Rechnung werden die Arbeiten wieder aufgenommen. Der daraus reduzierende Arbeitsausfall führt zu keiner Reduzierung der zu leistenden Teilzahlungen.

Der angebotene Preis ist immer eine Saisonpauschale die in monatliche Teilzahlungen gleichmäßig aufgeteilt wird. Unabhängig von der Dauer des Winterdienstes ist diese Saisonpauschale in voller Höhe zu zahlen.

Bei Flächen unter 30m² wird die Saisonpauschale mit Anfang Dezember in voller Höhe gestellt und ist auch entsprechend zu bezahlen. Keine monatlichen Abrechnungen bei Flächen unter 30m².



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst (Stand 01.07.2012)

Domizil&Partner (Eigentum der Line4 GmbH), Kärntnerstrasse 228, 8053 Graz, übernimmt die im Auftrag angeführten Flächen zur Schneeräumung bzw. Bestreuung bei Glatteis zu nachstehenden Bedingungen:

5.) Haftung von Domizil&Partner:

Domizil&Partner trägt für den oben genannten Zeitraum die Haftung gemäß § 93 StVO (ausg. § 93 StVO, Abs. 2) und den sonstigen einschlägigen Verordnungen der Stadt Graz und hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung hierfür abgeschlossen. Beachten Sie bitte insbesondere, dass Schäden aus § 93 StVO, Abs. 2 („Dachlawinen“) nicht durch Dritte gedeckt werden können. Hieraus entstehende Gefahren sind immer im Rahmen einer Gebäudeversicherung des Hauseigentümers (Sturmschadenversicherung) zu decken. Achten Sie weiters in diesem Zusammenhang darauf, dass das Aufstellen von Dachlawinenwarnstangen, keinesfalls die Haftbarkeit mindert. Es sind vom Hauseigentümer in dieser Sache immer Taten zu setzen, die die auftretenden Gefahren beseitigen (Lawinen entfernen lassen → Feuerwehr, oder Anbringen von Lawinenfängern). Eine bloße Warnung vermittelt dabei eine falsche Sicherheit und vor allem erweckt sie im Schadensfall den juristischen Eindruck, bereits über gemeingefährdende Zustände in Kenntnis gewesen zu sein, ohne dagegen Maßnahmen getroffen zu haben.

Keine Haftung bei Fliesenböden (z.B. Stiegenaufgänge). Hier besteht die Möglichkeit einer Auflage von rutschfesten Gummimatten. Bitte gesondert anfragen.

Keine Haftung bei Schäden an Böden egal welcher Art, die durch den Einsatz von Räumfahrzeugen verursacht werden.

Domizil&Partner ist stets bemüht, alle Arbeiten zeitgerecht zu erledigen, doch kann es bei extremen Witterungsbedingungen auch bei größtem Einsatz natürlich zu Verzögerungen kommen. Siehe auch FAQ.

6.) salvatorische Klausel:

Durch die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ähnlichsten sind.

7.) Gerichtsstand:

Gerichtsstand für beide Parteien ist Graz; Alle Änderungen der AGB bedürfen der schriftlichen Form.

8.) Gültigkeit der AGB:

Alle Fassungen der AGB vor dem 01.07.2012 verlieren automatisch durch diese Fassung ihre Gültigkeit.

Beachten Sie bitte auch die beigefügten FAQ.

Einen schönen Winter wünscht Ihr



Team von

Domizil&Partner und Line4 GmbH